

Abendrot

BESTATTUNGSINSTITUT

GÜNTER SCHMITT

Renningen, Leonberger Str. 1

Tel: 07159 93 99 16

mobil: 01703314647

Stuttgart, Kurt-Schumacher-Str. 165

Tel: 0711 71 51 30-0

abendrotbestattungen@t-online.de

Vor der Beerdigung

1. Todesbescheinigung

Der Arzt stellt den Tod fest. Dieser schreibt die Todesbescheinigung (2-fach blau, 1 grauer Umschlag, evtl. auch 1 x rosa und/oder 1 x gelb) aus. Bei einem Sterbefall im Krankenhaus stellt diese Todesbescheinigung der dortige Arzt aus und muss vom **dortigen Standesamt** beurkundet werden.

2. Benachrichtigung der nächsten Angehörigen

Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister und sonstige Angehörige sollten vom Todesfall verständigt werden.

3. Ansprechpartner anlässlich eines Sterbefalls

Beerdigungsinstitute, diese entlasten Sie gerne von vielen folgenden genannten Tätigkeiten:

- a) Festlegung des Beerdigungstermins in Abstimmung mit den Angehörigen und evtl. der für die betreffende Konfession zuständigen Stelle
- b) Grabauswahl (in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung)
- c) Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung

4. Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt

Der Sterbefall ist unverzüglich dem Standesamt des Sterbeortes durch einen nahen Angehörigen des Verstorbenen oder ein individuell wählbares Bestattungsunternehmen mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss spätestens an dem darauffolgenden Werktag des Todestages beim Standesamt erfolgen.

Beispiel: Der Tod eines am Freitagnachmittag, Samstag oder Sonntag Verstorbenen ist somit spätestens am folgenden Montag anzuzeigen.

Bei einem Sterbefall im Krankenhaus muss vom dortigen Standesamt die Beurkundung vorgenommen werden.

Nachstehende Dokumente sind zum Standesamt mitzubringen:

- Todesbescheinigung vom Arzt und grauer Umschlag (evtl. 1 x rosa und/oder 1 x gelb)
- bei einem nicht natürlichem Tod (z. B. Unfall, Selbstmord, Mord) die Freigabeerklärung der Staatsanwaltschaft
- Familienstammbuch oder Eheurkunde oder Abschrift aus dem Geburtenregister des Verstorbenen
- Personalausweis des Anzeigenden, damit er sich beim Standesamt ausweisen kann
- Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen

Das Standesamt stellt für Zwecke der Sozialversicherung gebührenfrei Sterbeurkunden aus. Weitere Sterbeurkunden können gegen Gebühr ausgefertigt werden (z. B. für die Mitteilung an Versicherungen).

5. Benachrichtigung des Pfarramtes

Wird eine kirchliche Bestattung gewünscht, ist das zuständige Pfarramt zu informieren. Zum Pfarramt ist die Sterbeurkunde mitzunehmen.

6. Überführung des Verstorbenen

Der Verstorbene ist in die Leichenhalle des Bestattungsortes zu überführen. Über das Unternehmen, welches die Überführung vornimmt, erfolgt in der Regel auch die Totenwäsche, der Bezug des Sarges etc.

7. Benachrichtigung von Versicherungen

Insbesondere Lebensversicherungen, Risiko-Lebensversicherungen zu Bauspardarlehen, private Unfallversicherungen sind vom Todesfall zu benachrichtigen. Oftmals ist die Benachrichtigung der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 24 oder 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgeschrieben.

8. Bestellung von Blumenschmuck für die Beerdigung/Grabpflege

9. Benachrichtigung von weiteren Bekannten

Der Zeitpunkt der Beerdigung sollte den übrigen Verwandten, Bekannten, Schulkameraden und dem Arbeitgeber mitgeteilt werden (ebenso Vereinen oder Vereinigungen, denen der Verstorbene angehörte).

10. Bestellung der Sargträger

Wenn eigene Sargträger gewünscht werden, sollte dies mit dem örtlichen Pfarramt bzw. mit dem Bestatter abgesprochen werden.

11. Zusammenkunft nach der Beerdigung

Sofern nach der Beerdigung noch eine Zusammenkunft in einer Gaststätte vorgesehen ist, sollte eine entsprechende Vorbestellung gemacht werden.

12. Finanzielle Inanspruchnahme

Sofern die Hinterbliebenen auf die Abhebung von Konten des Verstorbenen angewiesen, jedoch nicht verfügungsberechtigt sind, muss sofort mit dem Nachlassrichter Verbindung aufgenommen werden.